



Landgericht Berlin

Beschluss

Geschäftsnummer: 63 S 44/18
12 C 229/16 Amtsgericht Spandau

03.04.2018

In dem Rechtsstreit

des

[REDACTED]

Antragsteller,

g e g e n

1.

[REDACTED]

2.

[REDACTED]

Antragsgegner,

- Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Tobias Bogdanski,
Goethestraße 26 A, 14163 Berlin -

wird der Antrag des Antragstellers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für eine Berufung gegen das am 16. Januar 2018 verkündete Urteil des Amtsgerichts Spandau - 12 C 229/16 - zurückwiesen.

Gründe:

Der Antrag des Antragstellers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe war zurückzuweisen, weil die von ihm beabsichtigte Berufung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg im Sinne von § 114 ZPO verspricht.

Das Amtsgericht hat die Klage zu Recht und mit zutreffenden Erwägungen, auf die Bezug genommen wird, abgewiesen. Das Amtsgericht hat sich im Rahmen der Augenscheinseinnahme am 8. Juni 2017 von den aus der oberen Wohnung ausgehenden Lärmeinwirkungen einen persönlichen Eindruck verschafft. Einer weiteren Begutachtung aufgrund

des Beweisbeschlusses vom 10. August 2017 bedurfte es nach den Ausführungen des Sachverständigen Geuer vom 13. September 2017 nicht. Die darauf beruhende Beurteilung des Amtsgerichts, dass typische Nutzungsgeräusche aus der oberen Wohnung zwar deutlich wahrnehmbar seien, diese jedoch den auch in anderen Berliner Altbauwohnungen aus der Zeit um die vorangegangene Jahrhundertwende bei anderen Ortsterminen festgestellten Lärmeinwirkungen entsprächen, ist nicht zu beanstanden. Das gilt auch für die daraus gezogene Schlussfolgerung, es handele sich um übliche Geräusche, die als vertragsgemäß anzusehen seien.

Hiergegen zeigt auch der Antragsteller keine konkreten Einwände auf. Der pauschale Hinweis, aufgrund des Beweisbeschlusses vom 10. August 2017 sei die Einholung von weiteren Sachverständigengutachten erforderlich gewesen, greift nicht durch. Es ist nicht ersichtlich, welche weiteren Feststellungen zum Ausmaß des vom Antragsteller beanstandeten Lärm aus der oberen Wohnung zu treffen sein sollen, nachdem sich das Amtsgericht vom tatsächlichen Ausmaß einen persönlichen Eindruck verschafft und diesen nachvollziehbar bewertet hat.

Ohne Erfolg beanstandet der Antragsteller weiter die unterlassene Vernehmung von Zeugen in Bezug auf die von ihm beanstandeten Speichelflecken. Auch diese hat der erstinstanzliche Richter persönlich in Augenschein genommen und deren vorgefundenes Ausmaß dokumentiert. Die Wertung, dass die vorgefundene diversen kleineren Verunreinigungen keine maßgebliche Beeinträchtigung des Mietgebrauchs darstellten und damit ein Mangel der Mietsache nicht vorliege, ist nicht zu beanstanden. Soweit diese Feststellungen das Klagevorbringen des Antragstellers nicht decken, kann er sich nicht auf die von ihm benannten Zeugen berufen. Es kann dahinstehen, ob die Zeugen für einen früheren Zeitpunkt umfangreichere Verschmutzungen bestätigen können. Denn für die Frage der Mangelhaftigkeit der Wohnung im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung ergibt sich hieraus nichts.

Landgericht Berlin, Zivilkammer 63

Vaterrodt

Lesniewski

Bock

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, den 04.04.2018



Reinsch
Justizbeschäftigte

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.